

Im Herbst 2011 wird der Bundestag über das Kreislaufwirtschaftsgesetz beraten. Wenn das Gesetz so beschlossen wird, wie es der heute vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, wird sich dies auf die Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit der öffentlichen kommunalen Abfallwirtschaft nachteilig auswirken.

Der Entwurf des Gesetzes sieht deutliche Erleichterungen für private Entsorger im Rahmen der sog. gewerblichen Sammlung von Wertstoffen wie Glas, Papier, Metallen oder Kunststoffen aus privaten Haushalten vor. Private Entsorger könnten künftig also Wertstoffe sammeln, ohne dass sie vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beauftragt werden müssen. Der kommunalen Abfallwirtschaft bliebe der nicht wirtschaftlich verwertbare Restmüll und die sogenannte Gewährleistungsfunktion. Sie müsste außerdem ein Rest-System vorhalten, für den Fall, dass gewerbliche Sammler ihren Entsorgungsauftrag nicht oder nicht vollständig wahrnehmen.

Vor diesem Hintergrund nimmt der Kreisausschuss des Rhein-Sieg-Kreises wie folgt Stellung:

1972 wurde erstmals aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (öffentliche Hygiene, Gesundheits- und Brandschutz) ein bundesweit gültiges Regelwerk für die Abfallbeseitigung geschaffen. 1986 wurde der öffentliche Zweck der Abfallwirtschaft auf den Umweltschutz erweitert. Mit der Phase der Kreislaufwirtschaft, die in den 90er Jahren begann, sollten Stoffe zunehmend im Kreislauf geführt und Abfälle wieder in die Produktion zurück geführt werden. Alle diese genannten Ziele sind Kernaufgaben der Daseinsvorsorge, die von der kommunalen Abfallwirtschaft mit großem Erfolg auch für den Klima- und Ressourcenschutz erfüllt wurden. Im Rhein-Sieg-Kreis etwa liegt die Recyclingquote (d.h. der Anteil der stofflichen Verwertung an der gesamten Abfallmenge) bei 72 %, bundesweit bei 64 %. Wenn Sammlungen zukünftig überwiegend von der privaten Abfallwirtschaft ohne öffentlichen Auftrag durchgeführt werden können, geraten diese Ziele der öffentlichen Daseinsvorsorge zwangsläufig in den Hintergrund.

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf stellt sich nun die Frage, ob es richtig ist, den Kommunen nur noch die Rolle eines Entsorgers für den Restmüll zuzuweisen, obwohl die Abfallentsorgung ihrer wichtigen Funktion nur als Gesamtsystem gerecht werden kann.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Liberalisierung der gewerblichen Sammlung stellt die kommunale Abfallwirtschaft in einen ungleichen Wettbewerb mit der Privatwirtschaft. Immer wenn Wertstoffe wirtschaftlich verwertbar sind, haben private Unternehmen die Zugriffsmöglichkeit, wohingegen die öffentliche Abfallwirtschaft die Kernaufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen muss. Wenn aber nur noch der Restmüll übrig bleibt, ist zu befürchten, dass die spezifischen Gebühren der Restmüllentsorgung flächendeckend steigen. Im Rhein-Sieg-Kreis bedeutet dies konkret, dass allein schon bei Übernahme der Papiersammlung durch gewerbliche Anbieter die Abfallgebühren um 7,6 % angehoben werden müssten.

Wir fordern Sie daher auf, bei den Überlegungen zur gewerblichen Sammlung die heute bestehenden und ökologisch vorteilhaften Getrenntsammlungen der öffentlichen Abfallwirtschaft zu erhalten und nicht durch eine Privatisierung bedeutsamer Bereiche der Abfallentsorgung zu gefährden.